

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 26.07.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister  
Niedersachsen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister  
Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Diagnose und Behandlung nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien lösen die Meldepflicht nach Satz 1 nur aus, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach § 65 c Abs. 4 Satz 4 SGB V prognostisch ungünstig ist.“
2. § 30 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „zu nicht-melanotischen Hauttumoren und ihrer Frühformen nach § 65 c Abs. 6 Satz 2 SGB V“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

§ 65 c des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) regelt die flächendeckende Erhebung von klinischen Krebsregisterdaten in Deutschland. Mit dieser Regelung sind die Länder mit der Errichtung klinischer Krebsregister beauftragt und die Grundlage für die Erfassung klinischer Krebsregisterdaten aller stationär und ambulant versorgten Patientinnen und Patienten über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen geschaffen worden. Der Aufbau der klinischen Krebsregister ist nach Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2017 und weiteren Nachbesserungsfristen bis Ende 2020 abzuschließen gewesen. In Niedersachsen ist zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung 2017 das landesweite Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) errichtet worden, dessen etablierter Betrieb erfolgreich und zweckgemäß läuft. Aufbauend auf diesen bestehenden Strukturen sind für die bessere bundesweite Nutzbarkeit der klinischen Krebsregisterdaten die Anforderungen an die einheitliche Datenerhebung und Datenübermittlung durch die klinischen Krebsregister angepasst und weiterentwickelt worden.

Der Bundestag hat mit Datum vom 18. August 2021 das Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten verkündet (BGBl. I S. 3890). Aus Artikel 3 Nr. 2 Buchst. e dieses Gesetzes ergibt sich mit den Änderungen des § 65 c SGB V u. a. auch eine Erweiterung der Meldepflicht: Ab dem 1. Januar 2023 wird bei einer Meldung von nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 Satz 2 SGB V nur dann gezahlt, wenn es sich um eine Meldung von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien handelt und die vollständige Erfassung dieser Hautkrebsarten durch die Krebsregister nach Landesrecht vorgesehen ist. Die Festlegung, welche Fälle der nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien als prognostisch ungünstig einzustufen sind, trifft der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern der

klinischen Krebsregister sowie der Deutschen Krebsgesellschaft. Die prognostisch günstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten fallen nicht unter die Meldepflicht nach dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN).

Bösartige Tumoren der Haut werden u. a. danach unterschieden, von welcher Zellart sie ausgehen. Rund drei Viertel der nicht-melanotischen Hautkrebsformen sind sogenannte Basaliome oder Basalzellkarzinome. Sie gelten als wenig bösartig und unterscheiden sich dadurch von den meisten anderen malignen Tumoren, dass sie zwar das umliegende Gewebe infiltrieren und zerstören können, aber nur langsam wachsen und vor allem nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen Metastasen bilden. Anders ist das bei Tumoren, die von pigmentbildenden Zellen der Haut ausgehen (sogenannte Melanome); sie bilden oft schon früh Metastasen und gefährden das Leben der Betroffenen. Die Prognose im Fall einer Erkrankung ist damit ungünstig, dies gilt auch für manche nicht-melanotischen Hauttumoren wie Plattenepithelkarzinome, sogenannte Merkelzell-Karzinome, Dermatofibrosarkome und Karzinome der Talg- und Schweißdrüsen.

In Niedersachsen lösten bisher ausschließlich die in der ICD 10 unter C43 gelisteten bösartigen Melanome der Haut eine Meldepflicht für das KKN aus. Alle anderen, C44-Tumoren (= sonstige bösartige Neubildungen der Haut) und D04-Tumoren (= Carcinoma in situ der Haut) wurden nur epidemiologisch vom Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen (EKN) erfasst und nicht vom KKN.

Da es neben den melanotischen Hauttumoren also auch nicht-melanotische Formen mit einer ungünstigen Prognose gibt, ist es sinnvoll, dass auch sie künftig vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen erfasst werden. Die Verläufe solcher Erkrankungen, auch unter den angewandten unterschiedlichen Therapien, sind relevant für die klinische Krebsregistrierung ([https://www.krebsdaten.de/Krebs/DE/Content/Publikationen/Krebs\\_in\\_Deutschland/kid\\_2021/kid\\_2021\\_c44\\_nicht-melanotischer-hautkrebs.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.krebsdaten.de/Krebs/DE/Content/Publikationen/Krebs_in_Deutschland/kid_2021/kid_2021_c44_nicht-melanotischer-hautkrebs.pdf?__blob=publicationFile)).

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch den Gesetzentwurf wird die notwendige Rechtsgrundlage sowohl für die Meldung prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien als auch für die Erstattung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale für nicht-melanotische Hautkrebsarten geschaffen.

## III. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Gelegenheit zur Stellungnahme zu Artikel 1 und Artikel 2 haben erhalten:

- Ärztekammer Niedersachsen
- Zahnärztekammer Niedersachsen
- Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.
- Niedersächsische Krebsgesellschaft e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Bundesverband Deutscher Pathologen e. V. Landesvorsitz Niedersachsen
- Universitätsmedizin Göttingen
- Tumorzentrum Hannover Medizinische Hochschule Hannover
- Regionales Tumorzentrum Weser-Ems e. V.
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
- AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- Knappschaft-Bahn-See Regionaldirektion Nord - Standort Hannover
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- BKK Landesverband Mitte
- Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Niedersachsen
- IKK classic
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V.

Das Tumorzentrum Hannover Medizinische Hochschule Hannover und die Niedersächsische Krebsgesellschaft e. V. haben mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben.

Geäußert haben sich die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) und der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek). Die ÄKN und der vdek begrüßen den Gesetzentwurf, um die Krankheitslast der Bevölkerung durch UV-Strahlen sicherer zu erfassen. Der vdek hat ergänzt, dass das beabsichtigte Inkrafttreten im Jahr 2023 sicherstellt, dass das KKN weiterhin die gesetzlichen Förderkriterien für die gesetzlichen Krankenkassen erfüllt.

#### IV. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Spezifische Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

#### V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Belange der Gleichstellung sind nicht berührt.

#### VI. Auswirkungen auf Familien

Diesbezügliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

#### VII. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

#### VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für kommunale Haushalte ergeben sich nicht.

Ab dem Jahr 2023 wird bei einer Meldung von nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien die fallbezogene Krebsregisterpauschale (KRP) nach § 65 c Abs. 4 Satz 2 SGB V nur gezahlt, wenn es sich um eine Meldung von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien handelt und die vollständige Erfassung dieser Hautkrebsarten durch die Krebsregister nach Landesrecht vorgesehen ist (vgl. § 65 c Abs. 4 Satz 3 SGB ).

Relevante Kosten für das Land für das Jahr 2023 ergeben sich bei Inkrafttreten der Gesetzesnovelle noch im Jahr 2023 nicht. Durch das Änderungsgesetz werden die nötige rechtliche Grundlage für die Meldung prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien sowie die nötige rechtliche Grundlage für die Erstattung der fallbezogenen KRP für nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien durch die Krankenkassen geschaffen.

Erhebliche Kosten fallen allerdings an, wenn die Gesetzesänderung nicht im Jahr 2023 in Kraft tritt. Ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch im Jahr 2023 wird daher angestrebt.

#### Fallbezogene Krebsregisterpauschale (KRP):

Nach § 65 c Abs. 2 SGB V fördern die Krankenkassen den Betrieb klinischer Krebsregister nach Absatz 1 Satz 2 in Höhe von 90 % der erforderlichen Betriebskosten, indem sie eine fallbezogene Pauschale nach Absatz 4 Sätze 2, 3, 5, 6 und 9 zahlen.

Bei fehlender landesrechtlicher Umsetzung der Meldepflicht für prognostisch ungünstige nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien an das KKN würden die Krankenkassen gemäß § 65 c Abs. 4 Satz 3 SGB V für diese Hautkrebsarten keine fallbezogene KRP an das KKN zahlen. Bis Ende 2022 hat das KKN aufgrund einer Vereinbarung mit den Krankenkassen zur Rückführung der Überschüsse aus der Aufbauphase eine stark reduzierte fallbezogene KRP in Höhe von 50,00 Euro erhalten. Zum weiteren Abbau des immer noch bestehenden Überschusses ist eine neue Vereinbarung mit den Krankenkassen geschlossen worden, wonach das KKN ab dem 1. Januar

2023 für ein Jahr eine sehr stark reduzierte fallbezogene KRP in Höhe von 5,00 Euro erhält. Infolge dieser Anschlussvereinbarung würde das KKN bei 60 Fällen im Monat auf 300,00 Euro fallbezogene KRP verzichten.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt nach Information des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverbandes - GKV-SV) eine vorläufige fallbezogene KRP in Höhe von 146,26 Euro. Mittlerweile hat das Bundesministerium für Gesundheit die fallbezogene KRP ab dem 1. Mai 2023 auf 110,05 Euro festgesetzt. Das KKN würde im Fall einer ab 2024 auf dieses Niveau angehobenen fallbezogenen KRP monatlich auf 6 603,00 Euro verzichten.

<b>Bei Inkrafttreten nach dem 31. Dezember 2023:</b>	<b>KRP pro Fall</b>	<b>Verlust für KKN</b>
Nicht gezahlte KRP KKN in 2023	5,00 Euro	300,00 Euro pro Monat
Nicht gezahlte KRP KKN ab 01.01.2024	146,26 Euro	6 603,00 Euro pro Monat

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Feststellung der Förderfähigkeit des KKN gemäß § 65 c Abs. 2 Satz 3 SGB V u. a. daran gebunden ist, dass die Mindestanforderungen an den Grad der Erfassung und an die Vollständigkeit der verschiedenen Datenkategorien nach § 65 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V sowie über notwendige Verfahren zur Datenvalidierung vorliegen. Die vollständige Erfassung dieser Fälle muss dazu landesrechtlich geregelt sein.

Wesentlich erheblicher sind die Folgekosten bei einer Aberkennung der Erfüllung der Förderkriterien. Die folgenden, im Katalog der Förderkriterien des GKV-SV unter 2.13 und 7.02 genannten Voraussetzungen werden aufgrund der bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle noch fehlenden Meldemöglichkeit prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien zurzeit nicht erfüllt:

2.13: Das klinische Krebsregister nimmt vor jeder Meldungserfassung eine inhaltlich-klinische Grundprüfung der Meldung vor. Dabei wird geprüft, ob die Daten zum Personenstamm, zur Tumorentität und gegebenenfalls zur Lokalisation enthalten sind und die Meldung gemäß § 65 c Abs. 1 SGB V grundsätzlich relevant ist. Das Förderkriterium stellt zugleich eine Entscheidungsgrundlage für die Anforderung der Registerpauschale und die Auszahlung der Meldevergütung dar. Meldungen zu weiteren Tumorerkrankungen für Versicherte  $\geq$  18 Jahre, die nicht in § 65 c Abs. 1 SGB V aufgeführt sind, sind grundsätzlich im Sinne „freiwilliger Leistungen“ möglich, jedoch von der fallbezogenen KRP gemäß § 65 c Abs. 4 SGB V ausgeschlossen. Ebenso besteht hier kein Anspruch auf Meldevergütungen gemäß § 65 c Abs. 6 SGB V.

7.02: Das klinische Krebsregister rechnet die fallbezogene KRP nach § 65 c Abs. 4 SGB V sowie die Meldevergütungen nach § 65 c Abs. 6 SGB V ausschließlich für die gemäß § 65 c Abs. 1 SGB V definierten Krebserkrankungen ab. Die Registrierung von Erkrankungen außerhalb des in § 65 c Abs. 1 SGB V definierten Diagnosespektrums ist möglich, jedoch von der Förderung und Erstattung der Meldevergütung gemäß § 65 c SGB V ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 haben der Landesverband der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen sowie der Verband der Ersatzkassen e. V., Landesvertretung Niedersachsen, dem KKN mitgeteilt, dass die Förderfähigkeit des KKN für das Jahr 2023 auch unter Berücksichtigung der Nicht-Erfüllung der Förderkriterien 2.13 und 7.02 festgestellt wird. Dies ist allerdings nur unter der Voraussetzung der Mitteilung erfolgt, dass eine Gesetzesnovellierung bereits in Arbeit ist, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Meldepflicht prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien im Verlauf des Jahres 2023 geschaffen werden. Es wurde eine einjährige Nachbesserungsfrist eingeräumt, innerhalb derer das KKN die Wiedererfüllung der Förderkriterien den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen anzeigen und nachweisen muss. Es wurde mitgeteilt, dass die Förderung gemäß § 65 c Abs. 5 Satz 10 SGB V entfällt, wenn dies innerhalb der einjährigen Frist ausbleibt.

Im Fall eines nicht rechtzeitigen Inkrafttretens der Gesetzesänderung zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Meldung prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien noch im Jahr 2023 entgehen dem KKN also nicht nur die fallbezogene KRP für diese

Fälle. Es droht mindestens auch eine Einschränkung, im ungünstigsten Fall sogar ein vollständiger Verlust der vom GKV-SV festzustellenden Förderfähigkeit. Diese ist daran gebunden, dass alle Fälle von Krebserkrankungen dem Krebsregister gemeldet werden können. Diese Möglichkeit bestünde nicht, wenn die prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht gemeldet werden könnten.

Werden diese Meldepflicht nicht noch im Jahr 2023 geschaffen und der vollständige Verlust der Förderfähigkeit vom GKV-SV festgestellt, wäre die Folge, dass die teilweise oder vollständige Erstattung der erforderlichen Betriebskosten durch die Krankenkassen (aktuell 90 %) entfällt. Für das Jahr 2023 belaufen sich die Betriebskosten des KKN auf 6 037 000 Euro, die dann vollständig vom Land zu tragen wären.

Da nicht bekannt ist, ob die Krankenkassen ihre Förderung vollständig oder eventuell nur zum Teil aussetzen würden, lassen sich die Kosten für das Land zum aktuellen Zeitpunkt nicht genauer beziffern.

#### Meldevergütung:

Auf Grundlage der vom EKN ermittelten Fallzahlen kann von ca. 60 prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hauttumoren pro Monat ausgegangen werden. Bei angenommenen vier Meldungen (Diagnose, Pathologie, Verlauf, Therapie) zu jedem Tumor bei Meldepflicht an das KKN wären hierfür 2 100,00 Euro Meldevergütung im Monat vom KKN an die meldenden Ärztinnen und Ärzte zu zahlen, die bei rechtzeitigem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung allerdings zu 90 % über die fallbezogene KRP durch die Kassen finanziert würde. Zugleich entfielen die vom Land gezahlte bisherige Meldevergütung des EKN an die meldenden Ärztinnen und Ärzte in Höhe von ca. 600,00 Euro im Monat.

Wird die Meldepflicht an das KKN nicht im Jahr 2023 landesrechtlich umgesetzt, erhielten die meldenden Ärztinnen und Ärzte weiterhin die niedrige Meldevergütung des EKN von ca. 600,00 Euro und bekämen nicht zusätzlich den erhöhten Differenzbetrag von monatlich ca. 1 500,00 Euro. Das Land wäre weiterhin mit ca. 600,00 Euro zu zahlender Meldevergütung pro Monat belastet.

<b>Bei Inkrafttreten im Jahr 2023:</b>	<b>Zu zahlender Betrag:</b>
Vergütung KKN an Meldende	2 100,00 Euro pro Monat
Entfallende Meldevergütung EKN	- 600,00 Euro pro Monat

#### Zusammenfassung des Finanzbedarfs:

Bleibt das Inkrafttreten im Jahr 2023 aus, droht dem KKN der teilweise oder sogar vollständige Verlust der Förderfähigkeit. Die Förderung der Krankenkassen beträgt 90 % der Betriebskosten. Diese betragen für 2023 nach der Planung 6 037 000 Euro. Aktuell hat das Land davon 10 % zu tragen, im ungünstigsten Fall sogar die gesamte Summe.

Daher ist es wichtig, noch im Jahr 2023 eine gesetzliche Grundlage für die Meldung prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien an das KKN zu schaffen.

#### **IX. Auswirkungen auf den Mittelstand**

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen.

#### **X. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)**

Belange der Digitalisierung sind nicht berührt.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen):

Zu Nummer 1 (§ 6 GKKN):

Das Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890) hat mit Artikel 3 Nr. 2 Buchst. e eine Neufassung des § 65 c Abs. 4 SGB V vorgenommen. Mit den Sätzen 3 und 4 werden auch die prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihre Frühstadien als Zielerkrankungen benannt. Diese Neuregelung ist sinnvoll, da sich prognostisch ungünstige nicht-melanotische Hautkrebsarten hinsichtlich der Gefährdung der erkrankten Personen nicht wesentlich von den melanotischen unterscheiden. Sowohl melanotische als auch nicht-melanotische Tumoren stellen potenziell lebensbedrohliche Erkrankungen dar, die hinsichtlich der Registrierung durch das klinische Krebsregister nicht länger unterschiedlich behandelt werden dürfen. Es wird gerade im Hinblick auf Früherkennung und Diagnostik, vor allem aber zur Optimierung von Therapieansätzen hilfreich sein, wenn künftig auch diese nicht von pigmentbildenden Hautzellen ausgehenden, gleichwohl prognostisch ungünstigen Tumorformen erfasst und die gewonnenen Daten ausgewertet werden.

Die übrigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten fallen nicht unter die Meldepflicht nach dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen, sie sind von geringer Bösartigkeit, bilden nur extrem selten Metastasen und werden in der Regel nur lokal und damit sehr viel weniger eingreifend behandelt als die Tumoren mit einer ungünstigen Prognose. Die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 Satz 2 SGB V wird an die klinischen Krebsregister u. a. nur gezahlt, wenn die vollständige Erfassung der prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten durch die Krebsregister nach Landesrecht vorgesehen ist.

Die vollständige Erfassung der prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien ist durch § 6 Abs. 2 GKKN sichergestellt. Die Vorschrift regelt den Meldeumfang. Zudem ist die vollständige Erfassung über den einheitlichen onkologischen Basisdatensatz und alle ihn ergänzenden Module (siehe § 65 c Abs. 1 Satz 3 SGB V) sowie die darauf basierenden Meldungen der Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet.

Darüber hinaus ist die Umsetzung der Rechtsgrundlage für die vollständige Erfassung prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien notwendig, um die Förderfähigkeit des KKN zu wahren. Nach dem Kriterienkatalog zur Förderung klinischer Krebsregister des GKV-SV vom 20. Dezember 2013 sind diverse Förderkriterien (FK-ID) zu erfüllen. Bereits für die Prüfung der Förderkriterien zum 31. Dezember 2022 verlangt der GKV-SV zusätzliche Nachweispflichten für zwei Förderkriterien, und zwar FK-ID 7.02 und 2.13. Im Rahmen der Technischen Kommission haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen und der klinischen Krebsregister sowie der Länder auf folgende Eckpunkte zum Nachweis der korrekten Erfassung und Abrechnung von Fällen prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten verständigt:

- a) Nachweis über die landesrechtliche Umsetzung und
- b) Nachweis über die korrekte Abrechnung.

Diese Nachweise sind Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit und deshalb vor der erstmaligen Abrechnung zu erbringen.

Die KRP gemäß § 65 c Abs. 4 Satz 2 SGB V kann nur für Fälle mit Diagnosedatum ab Nachweiserbringung über die Vergütungsfähigkeit im jeweiligen Land, frühestens ab dem 1. Januar 2023, abgerechnet werden (neu aufgetretene Fälle mit Meldeanlass-Diagnose).

Hierfür bedarf es der landesgesetzlichen Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Satz 2 GKKN.

Die ÄKN unterstützt die Gesetzesänderung und führt aus, dass langfristig die Ausweitung der Erfassung der Tumore der Haut erfolgen sollte, um die Krankheitslast der Bevölkerung durch UV-Strahlung sicherer zu erfassen und entsprechende therapeutische und Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können.

Der vdek, Landesvertretung Niedersachsen begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die landesrechtliche Grundlage zur Meldepflicht und Abrechnung zu prognostisch ungünstigen Hautkrebsarten geschaffen werden soll. Ein Inkrafttreten im Jahr 2023 bedeutet zum einen, dass dem KKN noch im Jahr 2023 die Wiedererfüllung der Förderkriterien 2.13 und 7.02 ermöglicht wird und somit die Förderfähigkeit durch die gesetzlichen Krankenkassen erhalten bleibt. Infolgedessen kann das Bestreben des KKN zur Verbesserung der onkologischen Versorgung in Niedersachsen aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Zum anderen bedeutet dies für erkrankte Patienten und Patientinnen z. B. mit einem Plattenepithelkarzinom, dass aus den aufgrund der nun bestehenden Meldepflicht eingehenden Daten zu Diagnosen, Behandlungen und Outcome Rückschlüsse und Erkenntnisse zur Verbesserung der onkologischen Versorgung von prognostisch ungünstigen nicht-melanozytären Hautkrebsarten gewonnen werden können.

Tritt die Gesetzesänderung 2023 nicht in Kraft, drohen die funktionsfähigen Strukturen des KKN, die jahrelang durch einen hohen Anteil an Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherungen aufgebaut worden sind, gestört zu werden. Zudem besteht die Gefahr, dass der Prozess zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung in Niedersachsen ausgebremst werden könnte, was folglich zulasten der Patienten und Patientinnen in der onkologischen Versorgung geschehen würde. Der vdek empfiehlt eine zeitnahe Verkündung noch in 2023.

Zu Nummer 2 (§ 30 GKKN):

Künftig werden in § 65 c Abs. 4 Satz 4 SGB V die prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihre Frühstadien definiert. Diese Tumorformen sind dem Grunde nach nicht weniger bösartig als melanotische Formen und stellen wie diese eine Bedrohung für das Leben der erkrankten Personen dar. Daher ist es sinnvoll und dringend erforderlich, auch für sie Diagnose, feingewebliche Untersuchungsergebnisse, Verlauf und angewendete Therapien zu registrieren und die Daten dann auszuwerten. Demzufolge werden für diese Krebsformen dann auch eine fallbezogene Krebsregisterpauschale und eine Meldevergütung von den Krankenkassen ab 1. Januar 2023 gewährt. Somit sind hier auch die Regelungen für das Verfahren der Abrechnung und die Höhe der Aufwandsentschädigung anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.